

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 31 (1984)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Österreichischer Schutzraumbau dominiert von Improvisationen  
**Autor:** Dworak, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-367280>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Österreichischer Schutzraumbau dominiert von Improvisation

Dr. Fritz Dworak, Österreichischer Zivilschutzverband

«Der österreichische Schutzraumbau ist bisher über das Stadium der Improvisation nicht hinausgekommen. Ein Positivum ist die Anerkennung der bisher herausgegebenen technischen Grundsätze und Richtlinien im gesamten Bundesgebiet, als negativ müssen die Zersplitterung der Gesetzgebungs-kompetenz und der Mangel an exekutierbaren gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet werden.» Dieses Fazit machte anlässlich der letzten Konferenz der Zivilschutzverbände der neutralen Staaten Europas Dr. Fritz Dworak vom Österreichischen Zivilschutzverband, wo die Teilnehmer zum Thema «Stand der baulichen Massnahmen im Zivilschutz» Stellung nahmen. Nachfolgend drucken wir das Referat auszugsweise ab.

## Schutzraumbau in Österreich

### Grundsätzliches

Österreich ist ein Bundesstaat, der sich aus neun Bundesländern zusammensetzt. In der österreichischen Bundesverfassung gibt es keine Bestimmungen, wonach der Bund Kompetenzen in Fragen des Schutzraumbaues hätte. Damit ergibt sich automatisch die Zuständigkeit der neun österreichischen Bundesländer.

### I) Technische Grundlagen und Richtlinien

Die Zielsetzung des österreichischen Schutzraumbaues für die Bevölkerung liegt im sogenannten «Grundschutz». Ein Grundschutzraum soll im eigenen Keller möglichst tief unter dem Terrain liegen und Strahlensicherheit, Trümmersicherheit sowie Brandsicherheit gewährleisten. Der Grundschutzraum soll für einen 14tägigen Aufenthalt vorbereitet sein.

Für den Grundschutz in Neubauten und in bestehenden Gebäuden gibt es seit dem Jahre 1976 «Technische Richtlinien». Diese «Technischen Richtlinien» wurden im Jahre 1982 ergänzt und geändert und behandeln folgende Hauptfragen:

1. Allgemeines
2. Schutzmfang
3. Anzahl der erforderlichen Schutzraumplätze
4. Raumbedarf
5. Lage des Schutzraumes
6. Eingang
7. Notausgang und Rettungswege
8. Abschlüsse

9. Umfassungsbauteile
10. Luftversorgung
11. Installationen
12. Ausstattung
13. Doppelverwendung
14. Abnahme
15. Allgemeines
16. Einbauten in bestehende Gebäude
17. Adaptierungen in bestehenden Gebäuden
18. Abnahme

Obwohl die Regelung von baulichen Schutzmassnahmen nach der österreichischen Bundesverfassung in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer fällt, werden im gesamten Bundesgebiet die einheitlichen Technischen Richtlinien und Regelungen anerkannt und akzeptiert.

Ausser den «Technischen Richtlinien für den Grundschutz» bestehen auch «Technische Richtlinien für Luftstoss-schutzbauten». Auch hier handelt es sich um eine überarbeitete Neuausgabe. In diesen Richtlinien erfolgt eine Anpassung an bestehende Normen, und auch die Problematik der Anfangsstrahlung ist in der Neufassung berücksichtigt.

An einer Neufassung der «Technischen Richtlinien für Abschlüsse von Schutzraumbauten» wird gearbeitet. Diese Richtlinien sind deshalb wichtig, weil auf dem Markt Produkte angeboten werden, die nicht den Anforderungen der Richtlinien entsprechen. Mit der Möglichkeit praktischer Prüfungen auf Brandverhalten, mechanische Widerstandsfähigkeit und Gasdichtheit soll nunmehr eine verbesserte Qualitätskontrolle ermöglicht werden. Eine Ergänzung wird sich mit Rohrleitungsdurchführungen durch die Umfassungsmauern der Schutzräume beschäftigen.

Hinsichtlich der «Technischen Richtlinien für die Wartung von Sammelschutzräumen» ist ein erster Entwurf in Diskussion. Diesen Richtlinien kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil bereits bestehende komplizierte technische Anlagen in funktionsfähigem Zustand erhalten werden müssen. Die Herausgabe dieser Richtlinien ist für Ende 1983 vorgesehen. Auch die «Technischen Richtlinien für Filtersand» müssen neu bearbeitet werden.

Im Forschungszentrum Seibersdorf gibt es ein Institut für Schutzraumfor-

schung. Derzeit werden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Rückhaltafähigkeit der Sandfilter durchgeführt. Gleichzeitig werden Bestimmungen für Schutzlüfter vorbereitet, weil verschiedene ausländische Fabrikate trotz ausländischem Attest nicht immer den österreichischen Anforderungen entsprechen. Güteanforderungen: Die auf dem Markt erhältlichen Produkte entsprechen nicht immer den Anforderungen der Technischen Richtlinien. Damit Fehlinvestitionen vermieden werden, müssen die Güteanforderungen präzisiert und Prüfungen vorgeschrieben werden.

Mit diesem Problem befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe, die sich aus Experten von den Ämtern der Landesregierungen, Zentralstellen und autorisierten technischen Versuchsanstalten zusammensetzt. Die Ergebnisse der für die einzelnen Produkte durchgeführten Prüfungen sollen dieser Arbeitsgruppe als Grundlage für eine Gesamtbeurteilung dienen, ob das jeweilige Produkt den Richtlinien entspricht. Für die Prüfung stehen verschiedene Anstalten, so eine Anstalt des Bundesministeriums für Bauen und Technik in Wien, die Versuchsanstalten der Gemeinde Wien, die Brandverhütungsstelle in Oberösterreich sowie die Forschungsanstalt Seibersdorf zur Verfügung.

Bestimmungen über Güteanforderungen sollen zunächst folgende Gegenstände betreffen: Abschlüsse, Filter, Belüftungseinrichtungen, elektrische und sanitäre Ausstattungen, Kabel- und Rohrdurchführungen, Befestigungsmittel, Befreiungswerzeuge.

### II) Landesgesetzliche Regelungen für den Schutzraumbau in Neubauten sowie Förderungsbestimmungen

Wie erwähnt, fällt die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen für Schutzräume in Neubauten in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer.

Zu den angeführten gesetzlichen Regelungen wäre folgendes zu bemerken: Alle Bundesländer mit Ausnahme von Wien haben eine Schutzraumbestimmung in der Bauordnung enthalten. In Wien (gleichzeitig Bundesland) gibt es keine solche Bestimmung. Im Burgenland und in Niederösterreich ist die Schutzraumbestimmung wertlos, da die entsprechende Durchführungsverordnung fehlt. In Kärnten, Oberösterreich und Salzburg besteht keine Schutzraumverpflichtung, sondern lediglich eine Empfehlung. In den Bundesländern Steiermark und Tirol gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen, in Vorarlberg ist eine solche

Verpflichtung in Vorbereitung, doch ist es fraglich, ob nicht Ein- und Zweifamilienhäuser aus dieser Verpflichtung herausgenommen werden.

Eine wichtige Unterstützung des Schutzraumbaues ist die Schutzraumförderung sowie die steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für den Schutzraumbau und die Möglichkeit der Einbeziehung dieser Aufwendungen durch den Hausherrn in die Mieten.

### III) Schutzraumbau im Althausbestand

Für den Schutzraumbau in Altbauten gibt es in Österreich keine gesetzlichen Bestimmungen. Forciert wird derzeit das Projekt «Generelle Schutzraumplanung in den Gemeinden». Der grosse Aufwand für den Schutzraumbau setzt eine entsprechende Planung voraus, die zu wirtschaftlich vertretbaren Ergebnissen führen muss und im gesamten Bundesgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müsste. Am Beginn der Planung soll eine ausreichende Information der Bevölkerung stehen, deren positive Mitarbeit unerlässliche Voraussetzung ist. Die Erhebungsgesellschaften müssten mit Merkblättern ausgestattet werden, die zusätzliche Informationen enthalten, und schliesslich müsste in jeder Gemeinde eine eigene Auskunftsstelle eingerichtet werden. Für die generelle Schutzraumplanung der Gemeinden sind folgende Unterlagen erforderlich:

einen Übersichtsplan 1:50000, für die Eintragung des Planungsgebietes einen Übersichtsplan 1:5000 zur Darstellung regionaler Gefahren wie Überschwemmungsgebiete u. a. m., einen Katasterplan 1:1000 mit dem aktuellen Stand, Strassen- und Häuserverzeichnisse und schliesslich die Ergebnisse der sogenannten «Strahlenschutz-Werterhebung», um eine Übersicht über die brauchbare Bausubstanz zu erhalten. Aufgrund der Unterlagen der Strahlenschutz-Werterhebung kann von der Planungsstelle die sogenannte «Hausbewertung» durch einen Baufachmann vorgenommen werden.

Als Kriterien für die Planung müssten folgende Punkte berücksichtigt werden: Erreichbarkeit, Doppelverwendung, bauliche Entwicklung des Gebietes, Berücksichtigung der örtlichen Gefahren sowie eine Übersicht über die zu erwartenden Baukosten.

Dazu muss generell festgestellt werden, dass der Aufwand für Einzelschutzräume bei gleicher Ausstattung mit zunehmender Anzahl von Schutzraumplätzen geringer wird. Von den Kosten her hat sich eine Kapazität von

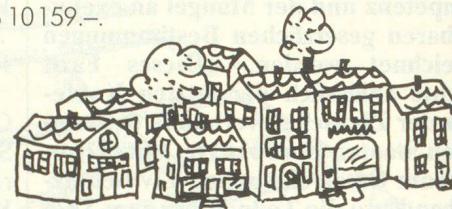


### A. Generelle Schutzraumplanung in einer ländlich strukturierten Gemeinde (Ampass/Tirol)

#### Geschätzte Kosten für die Errichtung von Schutzplätzen:

|                        | Anzahl | Kosten je Schutzplatz | insgesamt      |
|------------------------|--------|-----------------------|----------------|
| mit mässigem Aufwand   | 405    | S 6 000.–             | S 2 430 000.–  |
| mit mittlerem Aufwand  | 250    | S 7 400.–             | S 1 850 000.–  |
| mit erhöhtem Aufwand   | 514    | S 9 500.–             | S 4 883 000.–  |
| mit Aufwand wie Neubau | 560    | S 15 000.–            | S 8 400 000.–  |
|                        |        |                       | S 17 563 000.– |

Durchschnittliche Kosten je Schutzplatz: S 10159.–

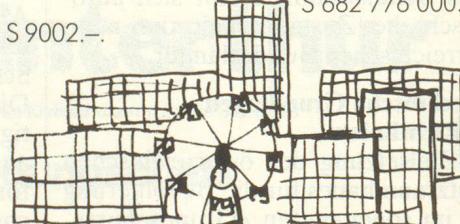


### B. Generelle Schutzraumplanung in einer Gemeinde mit dicht bebautem Altstadtkern (Steyr/OÖ.)

#### Geschätzte Kosten für die Errichtung von Schutzplätzen:

|                        | Anzahl | Kosten je Schutzplatz | insgesamt       |
|------------------------|--------|-----------------------|-----------------|
| mit mässigem Aufwand   | 12 895 | S 6 000.–             | S 77 370 000.–  |
| mit mittlerem Aufwand  | 16 652 | S 8 000.–             | S 133 216 000.– |
| mit erhöhtem Aufwand   | 34 301 | S 10 000.–            | S 343 010 000.– |
| mit Aufwand wie Neubau | 3 530  | S 15 000.–            | S 52 950 000.–  |
| als Schutzstollen      | 8 470  | S 9 000.–             | S 76 230 000.–  |
|                        |        |                       | S 682 776 000.– |

Durchschnittliche Kosten je Schutzplatz: S 9002.–



### C. Generelle Schutzraumplanung in einem dicht bebauten und dicht besiedelten Altstadtkern (Wien, Stubenviertel)

#### Geschätzte Kosten für die Errichtung von Schutzplätzen:

|                        | Anzahl | Kosten je Schutzplatz | insgesamt       |
|------------------------|--------|-----------------------|-----------------|
| mit mässigem Aufwand   | 6270   | S 6 500.–             | S 40 755 000.–  |
| mit mittlerem Aufwand  | 8655   | S 7 000.–             | S 60 585 000.–  |
| mit erhöhtem Aufwand   | 6340   | S 10 000.–            | S 63 400 000.–  |
| mit Aufwand wie Neubau | 2940   | S 15 000.–            | S 44 100 000.–  |
|                        |        |                       | S 208 840 000.– |

Durchschnittliche Kosten je Schutzplatz: S 8628.–

Die generelle Schutzraumplanung für eine Gemeinde kostet etwa S 30.– (3,3 sFr.) je Einwohner. Die gesamte Planung in allen österreichischen Gemeinden etwa 250 Millionen Schilling (28 Mio. sFr.).

Weitere Musterprojekte sind in den Gemeinden Lochau (Vorarlberg), Perchtoldsdorf (NÖ) und Kragan (Stadtviertel Wiens) geplant.

20 bis 50 Plätzen pro Schutzraum als optimal erwiesen.

Bei der Planung muss die gesamte Ortsbevölkerung berücksichtigt werden, die Ergebnisse der Planung müssen den Gemeindebürgern bekanntgegeben und mit den Gemeindepflegern diskutiert werden. Die so entstehende Endfassung der Schutzraumplanung der Gemeinde müsste dann durch einen Beschluss des Gemeinderates sanktioniert werden. Mit den Richtlinien für die generelle Schutzraumplanung der Gemeinden könnte eine Grundlage für die Politiker geschaffen werden, die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Schutzräumen in den Griff zu bekommen. Die Finanzierungsprobleme müssten in Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Land, Bund) gelöst werden.

Die generelle Schutzraumplanung der Gemeinden wurde bisher als Musterprojekt in drei Gemeinden durchgeführt: in einer ländlichen Gemeinde in Tirol (Ampass), in einer mittelgrossen Gemeinde mit einem sehr dicht bebauten Stadtteil (Stadt Steyr) und in einem sehr dicht besiedelten und dicht bebauten Altstadtkern des Stubenviertels in Wien.

Derzeit gibt es rund 350000 Schutzraumplätze in Österreich, wovon sich 100000 in Bundesbauten befinden. Nach österreichischen Erfahrungen kostet die Errichtung eines Schutzraumplatzes für eine Person etwa S 10000.- (1100.- sFr.), für die Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit Schutzräumen wäre demnach ein Betrag von etwa S 80 Milliarden (9 Mrd. sFr.) erforderlich.

#### IV) Sonderregelungen der Gebietskörperschaften

Durch einen Ministerratbeschluss müssen in allen Bauten des Bundes Schutzräume eingeplant werden. Der Grundschatz wird aus dem normalen Baubudget getragen, Mehrkosten für eine luftstossichere Ausführung müssen von jener Stelle beglichen werden, für die der Schutzraum gebaut wird. Diesem Beispiel des Bundes haben sich einige Bundesländer mit ihren Gemeinden angeschlossen. Der Bund gibt derzeit pro Jahr rund 100 Millionen Schilling (11 Mio. sFr.) für den Schutzraumbau aus.

#### V) Richtlinien für das Verhalten der Bevölkerung im Schutzraum («Schutzraum-Ratgeber»)

Für das Verhalten der Bevölkerung im Schutzraum wurden vom Arbeitskreis

II des Arbeitsausschusses «Z» unter dem Vorsitz von Ministerrat Dr. Dvorak Richtlinien und Ratschläge ausgearbeitet. Diese Richtlinien wurden in Form eines «Schutzraum-Ratgebers» vom Bundesministerium für Bauen und Technik gedruckt. Sie sollen an jeden Schutzrauminteressenten, Schutzraumbesitzer und an alle Gemeinden verteilt werden. Einzelheiten dieser Richtlinien sind aus dem beiliegenden Schutzraum-Ratgeber ersichtlich.



## Sicherheit einer 100%igen Verbindung: Linienwähler

Linienwähler werden überall dort eingesetzt, wo mehrere Telefonleitungen gleichzeitig auf mehreren Apparaten bedienbar sein müssen, z.B. bei Rettungsaktionen. Denn da hängt oft alles von einer sicheren, schnellen Telefonverbindung ab.

Wir arbeiten seit Jahren mit Erfolg bei der Realisierung von Notrufzentralen mit der Generaldirektion PTT zusammen.

Lassen Sie sich durch Tel. 113 oder Ihren konzessionierten Installateur beraten.

02.2.219 D

**Zellweger**  
**USTER**

Zellweger Uster AG    Telecommunications  
CH-8634 Hombrechtikon

